

61. 1. Darf ein Gemälde unter Hinweis auf das Gutachten eines Kunstfachverständigen als Werk eines alten Meisters zum Kauf angeboten werden, wenn dem Verkäufer die Unzuverlässigkeit dieses Sachverständigen und das entgegenstehende Gutachten eines anderen Sachverständigen bekannt sind?

2. Wie ist der betrügerische Vermögensschaden beim Erwerb eines Kunstwerkes zu bemessen?

II. Straffenat. Ur. v. 17. Mai 1934 gegen B. 2 D 438/34.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Betrugs im Falle Rubens-Hobbema ist bisher nicht rechtlich einwandfrei begründet.

Die beiden Bilder, für die Professor S. „Expertisen“ auf Rubens und Hobbema ausgestellt hatte, hatte der inzwischen verstorbene Mitangeklagte als Kommissionär zu verkaufen; er hat sie auch an Professor R. verkauft. Der Beschwerdeführer B., mit dem R. schon früher Bilderkäufe abgeschlossen hatte, war aber an diesem Verkauf insofern beteiligt, als er zuvor mit dem Mitangeklagten Teilung des Gewinns vereinbarte und ihn veranlaßte, die Bilder mit den Expertisen R. zum Kauf anzubieten, ihn bei R. einführte und an den Verkaufsverhandlungen teilnahm, auch dann den Gewinn mit dem Mitangeklagten teilte. Er wußte, daß sich S. damals für geringes Entgelt zur Abgabe jedes gewünschten Gemäldegutachtens bereitfand; auch der Beschwerdeführer schrieb ihm zuweilen ausdrücklich vor, auf welchen Maler das Gutachten lauten solle. S. machte so mit Händlern wie dem Beschwerdeführer gemeinsame Sache, um sich das Honorar und den Händlern einen ungerechtfertigten Preis für die Bilder zu verschaffen. Der Angeklagte hat hiernach auf die Gutachten S.

„nichts gegeben“, kannte aber das unbedingte Vertrauen des Professors R. zu den „Expertisen“ H.s. Auch der Mitangeklagte hatte „erhebliche Zweifel“ an der Richtigkeit der beiden Gutachten, zumal ein Gutachten Dr. B.s den „Rubens“ nur als Werkstattbild bezeichnete. Daß der Beschwerdeführer bei den Verhandlungen mit R. das Gutachten B.s und die ernstlichen Zweifel des Mitangeklagten kannte, ist zwar im Urteil nicht ausdrücklich gesagt, geht aber aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe als Überzeugung des Gerichts hervor. Bei dieser Sachlage wurde R. eine unwahre Tatsache vorgespiegelt, wenn die Bilder ihm unter einseitiger Bezugnahme auf das Gutachten H.s ohne Hervorhebung der gegen dieses vorliegenden Bedenken und ohne gleichzeitigen Hinweis auf das entgegenstehende Gutachten B.s als von Rubens und Hobbema herrührend angeboten wurden, gleichviel ob damals schon Dr. B. den H.schen Gutachten beigetreten war oder nicht, was aus dem Urteil nicht klar hervorgeht. Auch wenn diese Vorspiegelung unmittelbar nur von dem Mitangeklagten ausgegangen sein sollte, durfte sie nach Lage der Verhältnisse auch als eine solche des dazu schweigenden und damit zustimmenden Beschwerdeführers angesehen werden. R. hätte, wie festgestellt ist, die Bilder nicht gekauft, wenn er nicht — von dem Mitangeklagten und dem Beschwerdeführer in diesen Beziehungen geflistentlich irreführt — geglaubt hätte, echte Rubens- und Hobbema-Gemälde vor sich zu haben. Ob er aus den verlangten Preisen darauf hätte schließen können, daß das nicht der Fall war, ist unerheblich. Nach dem Urteil war die Täuschung beabsichtigt und gelungen. Tatsächlich handelte es sich bei dem „Rubens“ um ein Bild eines kleineren Schülers aus der Werkstatt Rubens und bei dem „Hobbema“ um eine Fälschung aus neuerer Zeit. Die Feststellung, daß auch der Angeklagte — als Mittäter — den Professor R. durch Vorspiegelung falscher Tatsachen in einen Irrtum versetzt und dadurch zu einer Vermögensverfügung bestimmt hat, ist hiernach rechtlich nicht zu beanstanden.

Es fehlt aber bisher an dem Nachweis, daß diese Vermögensverfügung für R. eine Vermögensschädigung bedeutet hat.

Die Hobbemafälschung war zwar „fast wertlos“. Welcher Preis aber auf dieses Gemälde berechnet und bezahlt worden ist, geht aus dem Urteil nicht hervor, das nur den Gesamtpreis für beide Bilder angibt. Es ist also — für dieses Gemälde gesondert — kein Schaden

dargetan. Es ist aber auch nicht rechtlich einwandfrei festgestellt, daß K. für den für beide Bilder zusammen geforderten und gewährten Kaufpreis (11 000 RM. bar und ein Gemälde im Werte von 3000 RM.) in den beiden Gemälden tatsächlich und nach der Vorstellung des Beschwerdeführers keinen entsprechenden Gegenwert erlangt hat. Der Handels-, Kunst- oder Sammlerwert des „Rubens“ ist nicht angegeben. Das Landgericht begnügt sich mit der Bemerkung, ein Werkstattbild sei von geringerem Wert als ein Rubens. Das Gemälde wäre aber wohl, wenn es ein echter Rubens gewesen wäre, nicht für etwa 14 000 RM. käuflich gewesen; es konnte jedoch, auch wenn es aus der Werkstatt des Rubens stammte, immerhin einen erheblichen, vielleicht dem Kaufpreise gleichkommenden Wert haben. Dieser hätte ermittelt werden müssen. Die Bezeichnung des Kaufpreises als „wucherisch“ ist unklar und kann auf einer rechtlich anfechtbaren Auffassung davon beruhen, wie hier der Wert zu berechnen und der Vermögensschaden festzustellen war, zumal die im Urteil geäußerte Ansicht des LG. — auf die Meinung des Käufers komme es bei der Wertberechnung nicht an, und der Kunstwert sei nicht von ausschlaggebender Bedeutung — mindestens in dieser Allgemeinheit nicht richtig ist. Der gemeine Wert eines Kunstwerkes wird durch dessen Kunstwert wesentlich beeinflusst, und der Wert einer Sache bemißt sich auch nach dem Gebrauchswert, den sie im besonderen Fall für den Besitzer hat. Er kann für ihn höher sein als der allgemeine Handelswert. Der persönliche Einschlag bei der Schadensfeststellung darf also nicht unbeachtet bleiben; nur der reine Liebhabertwert ist nicht zu berücksichtigen. (Vgl. RGSt. Bd. 16 S. 1, 8ffg.; Bd. 23 S. 430, 434; Bd. 49 S. 21, 22ffg., 26, 28; RGUrt. v. 17. Januar 1911 4 D 1297/10, teilw. abgedr. im „Recht“ 1911 Nr. 1242.)

Das Urteil muß also, soweit es die Beurteilung des Beschwerdeführers in diesem Falle betrifft, aufgehoben werden.